Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) Der gesunde Weg zurück in den Job

Wenn ein Arbeitnehmer länger oder häufiger ausfällt, kann ein BEM weiteren Arbeitsunfähigkeiten vorbeugen oder den Wiedereinstieg erleichtern.



Das BEM-Verfahren im Überblick:

Ein Mitarbeitender ist sechs Wochen am Stück oder innerhalb eines Jahres arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber bietet der betroffenen Person ein BEM an und holt ihre Zustimmung ein. Parallel werden die betrieblichen Interessenvertretungen über das Angebot informiert.

Der Arbeitgeber startet bei Zustimmung ein BEM-Verfahren.

Betriebs-/Personalrat oder Mitarbeitervertretung werden beteiligt. Bei einem Mitarbeiter mit Schwerbehinderung wird auch die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.

In einem oder mehreren Gesprächen werden mögliche Maßnahmen mit allen Beteiligten erörtert und abgestimmt.

Die Maßnahmen werden umgesetzt und ihr Erfolg wird überprüft.





5 Fragen und Antworten ...

zum BEM-Verfahren

1

Was ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement?

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen mit dem Ziel, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und zu erhalten. Anspruch auf ein BEM-Verfahren hat jeder Mitarbeitende, der unabhängig vom Kalenderjahr innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig war. In dem Fall ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, ein BEM-Gespräch anzubieten. Mitarbeitende entscheiden selbst, ob sie die Einladung zum BEM-Gespräch annehmen oder ablehnen.



Wer ist beteiligt?

Arbeitgeber bieten den Mitarbeitenden ein BEM-Gespräch an und starten bei Zustimmung das Verfahren.

Mitarbeitende können sich frei entscheiden, ob sie an einem BEM-Gespräch teilnehmen möchten. Hat sich der Mitarbeitende für die Teilnahme entschieden, ist seine aktive Beteiligung am Prozess wichtig für den Erfolg des BEM. Lehnt er die Teilnahme ab, hat seine Entscheidung keine unmittelbaren arbeitsrechtlichen Folgen.

Betriebliche Interessenvertretungen (Betriebs-/Personalrat oder Mitarbeitervertretung und ggf. Schwerbehindertenvertretung) sind wichtige Ansprechpersonen. Sie kennen die betrieblichen Verhältnisse und können Hinweise zur Optimierung der Arbeitsbedingungen geben. Im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Überwachungsrechte haben sie die Möglichkeit, auf eine Einschaltung des Integrations-/Inklusionsamtes und weiterer Externer hinzuwirken.



Wie läuft das BEM-Verfahren ab?

In einem oder mehreren gemeinsamen Gesprächen klären alle Beteiligten mögliche Ursachen am Arbeitsplatz ab und erörtern geeignete Maßnahmen, um diese



Einflussfaktoren positiv zu verändern oder zu beseitigen. Maßnahmen können beispielsweise technische oder organisatorische Veränderungen des Arbeitsplatzes, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen oder medizinische Rehabilitation sein. Regelmäßige Folgegespräche und ein Abschlussgespräch dienen der Erfolgskontrolle.



Welche Rolle hat das Integrations-/Inklusionsamt?

Integrations-/Inklusionsämter bringen umfangreiches Fachwissen und Erfahrung im BEM mit und kennen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur begleitenden Hilfe am Arbeitsleben. Sie unterstützen bei der Antragstellung und binden bei Bedarf weitere Experten ein. Sollten Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellte betroffen sein, kann das Integrations-/Inklusionsamt in seinem Zuständigkeitsbereich auch selbst mögliche Leistungen erbringen.

Das Integrations-/Inklusionsamt bietet darüber hinaus entsprechende Fortbildungen für betriebliche Akteure an.



Warum ist die Teilnahme am BEM-Verfahren sinnvoll?

BEM soll die Ursachen für längere oder wiederkehrende Arbeitsunfähigkeiten beseitigen und so erneuten Ausfällen vorbeugen. Für Mitarbeitende bietet das BEM-Verfahren die Chance, gemeinsam die individuelle Arbeitssituation zu verbessern.



